

Die private Haftpflichtversicherung

Versicherte Personen

Wer ist durch die Privat-Haftpflichtversicherung geschützt?

Die lieben Kleinen

Ab welchem Alter haften Kinder?

Besondere Risiken

Was ist mit Schäden, die der eigene Hund anrichtet?

Inhalt

Symbole im Text



Zusatzinformationen, die dem Verständnis des Themas dienen.



Achtung! Textelemente mit diesem Zeichen geben weitere, wichtige Hinweise.

Mit einem Klick am Ziel:

Rot markierte Seitenangaben und Textstellen kennzeichnen eine Direkt-Verlinkung zum entsprechenden Thema.

Diese Broschüre beantwortet Fragen rund um die private Haftpflichtversicherung, gibt Hinweise zur Absicherung besonderer privater Risiken und erklärt wichtige Fachbegriffe. Eine persönliche Beratung kann die Broschüre nicht ersetzen.

03 Die private Haftpflichtversicherung auf einen Blick

- 03 Der Verursacher haftet – im schlimmsten Fall ein Leben lang
- 04 Was leistet der Haftpflichtversicherer?
- 05 In welchen Situationen gilt der Versicherungsschutz?
- 06 Worauf Versicherungskunden achten sollten
- 08 Wer ist versichert?
- 08 Tipps für den Schadenfall

09 Wichtiges zu Versicherung und Aufsichtspflicht bei Kindern

- 09 So sieht der Versicherungsschutz bei Kindern aus
- 10 Wie lange sind Kinder über die Eltern versichert?
- 12 Aufsichtspflichten der Eltern

13 Spezielle Policen für besondere Risiken

- 14 Haftung als Tierhalter
- 15 Haftpflichtschutz für Haus und Grund
- 16 Haftung in Freizeit und Sport
- 18 Weiterführende Informationen
- 18 Weitere Kontakte
- 18 Impressum
- 19 Alle Broschüren im Überblick

Spezielle Policen für besondere Risiken

Es gibt spezielle private Risiken, die – je nach individuellem Bedarf – gesondert abgesichert werden müssen.

Haftung als Tierhalter

Der Tierhalter haftet, wenn sein Tier einen Menschen verletzt, tötet oder einen Sachschaden verursacht – auch wenn dieser Schaden ohne sein Zutun entstanden ist. Der Besitzer des Tiers haftet also über die sogenannte Gefährdungshaftung.

Das gilt nicht für:

- Haustiere, die aus beruflichen Gründen gehalten werden. (Hier muss dem Halter ein Verschulden nachgewiesen werden.)
- Schäden, die Katzen, Meerschweinchen, Wellensittiche etc. mit ihren Krallen, Zähnen, Schnäbeln verursachen. Diese sind durch die Privat-Haftpflichtversicherung des Halters gedeckt.

Für Pferde, Ponys, Esel und Hunde muss eine **Tierhalter-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden. Sie gilt auch für Tiere, die zu landwirtschaftlichen/gewerblichen Zwecken gehalten werden, zum Beispiel Rinder, Schafe, Schweine, Hühner oder Bienen.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung ist ein Oberbegriff. Darunter fallen die Hundehalter- und die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung, die sich jeweils auf das konkrete Tier beziehen.



Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

Pferdebesitzer benötigen eine **Tierhalter-Haftpflichtversicherung**. Wer auf dem geliehenen Pferd einer Reitschule oder eines Freundes ausreitet, ist durch diese geschützt; zum Beispiel wenn das Pferd scheut und dabei jemanden verletzt. Nicht unter den privaten Haftpflichtversicherungsschutz fallen Haftungsansprüche vom Besitzer des Pferdes, wenn das Tier zum Beispiel nach dem Ausritt lahmt.



Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Auch ein friedlicher Hund kann schwere Personen- oder Sachschäden verursachen, zum Beispiel wenn er sich von der Leine befreit, auf die Straße läuft und ausweichende Autos dadurch einen Unfall verursacht. Diese Schäden sind nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Hier muss zusätzlich eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.



Gefährdungshaftung

Von bestimmten (erlaubten) Tätigkeiten geht grundsätzlich eine gewisse Gefahr für die Umgebung aus, zum Beispiel beim Halten eines Hundes, bei bestimmten Sportarten oder beim Fahren eines Autos.

Wenn Gefährdungshaftung vorliegt, haftet der Hundehalter oder Autofahrer deshalb auch für solche Schäden durch seinen Hund oder sein Auto, die ohne seine Mitwirkung entstanden sind.

Haftpflichtschutz für Haus und Grund



Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung: Sicherheit für Bauherren und Vermieter

Die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung ist erforderlich für alle, die sich noch in der Bauphase befinden oder die ihre Immobilie nicht selbst nutzen, sondern vermieten. Denn auch in diesen Fällen ist der Eigentümer dafür verantwortlich, dass Dritte keinen Schaden nehmen.

Diese Versicherung zahlt, wenn Passanten gefährdet oder verletzt werden – zum Beispiel durch eine lose Gehwegplatte, vereiste Bürgersteige oder herabfallende Dachziegel.

Wer genau braucht eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung?

- Besitzer/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
- Vermieter von Einfamilienhäusern
- Besitzer/Eigentümer unbebauter Grundstücke
- Besitzer/Eigentümer von Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen (Versicherungsschutz durch die Privat-Haftpflichtversicherung besteht nämlich nur, wenn das Einfamilienhaus bis auf drei Räume vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wird.)
- Wohnungseigentümer von Gebäuden, die für eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern errichtet worden sind. (Die Privat-Haftpflichtversicherung des Wohnungseigentümers deckt nur die Gefahren, die von der Wohnung, dem zugehörigen Kellerraum und dem eventuell vorhandenen abgegrenzten Parkplatz ausgehen.)

Details dazu enthält die GDV-Broschüre „**Versicherungen rund um Haus, Wohnen und Eigentum**“.



Bauherren-Haftpflichtversicherung: Sicherheit ab dem ersten Spatenstich

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung bietet Schutz gegen das Risiko von Haftungsansprüchen Dritter – vom Baubeginn bis zur Abnahme. Sie ist in jedem Fall wichtig – auch wenn man Architekten, Bauunternehmer oder Bauhandwerker mit dem Bau beauftragt. Denn bereits vom ersten Spatenstich an haftet der Bauherr für Schäden, die andere Personen im Zusammenhang mit dem Bau erleiden; zum Beispiel wenn:

- ein Passant von umstürzenden/herabfallenden Teilen verletzt wird.
- das Nachbarhaus beschädigt wird.
- ein Auto zertrümmert wird.
- ein Kind in eine Baugrube fällt.

Der Bauherr muss sich persönlich um die Baustelle kümmern und davon ausgehende Gefahren vermeiden oder beseitigen.

Details dazu enthält die GDV-Broschüre „**Versicherungen rund um Haus, Wohnen und Eigentum**“.

Haftung in Freizeit und Sport



Risiko beim Fliegen

Das Luftverkehrsgesetz schreibt für dieses Risiko eine **Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** vor. Luftfahrzeuge im Sinne des Gesetzes sind auch:

- Flugdrachen und draußen fliegende Drohnen
- Gleitschirme, die von Motorbooten gezogen werden
- die meisten flugfähigen, ferngesteuerten Flugmodelle – da es sich nicht bloß um harmloses Spielzeug handelt: Ein außer Kontrolle geratenes Flugmodell ist eine Gefahr für Unbeteiligte.

Kinderspielzeug und Drachen, für die keine spezielle Pflichtversicherung besteht, sind vom Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung abgedeckt.



Risiko beim Jagen

Ob ein Jagdgast vom brüchigen Hochsitz stürzt oder ein Pilzsammler vom Jagdhund gebissen wird – dafür kann der Jäger, der Jagdpächter oder Jagdveranstalter verantwortlich sein.

Jägern schreibt das Bundesjagdgesetz eine spezielle **Jagd-Haftpflichtversicherung** vor – zusätzlich zur Privat-Haftpflichtversicherung. Zur Jagd berechtigt ein gültiger Jagdschein, der nur ausgestellt wird, wenn eine erfolgreiche Jägerprüfung und eine Jagd-Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Damit sind die Haftungsrisiken der Jagd abgedeckt – auch das Risiko durch erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen. In der Regel ist das Halten/Führen von bis zu zwei Jagdhunden – auch außerhalb der Jagd – in der Jagd-Haftpflichtversicherung mitversichert. Es ist keine gesonderte Tierhalter-Haftpflichtversicherung erforderlich.

Gesetzlich geforderte Mindestdeckungssummen:

- 500.000 Euro für Personenschäden
- 50.000 Euro für Sachschäden

Üblicherweise bieten Versicherer hier sehr viel höhere Versicherungssummen an.



Wasserfahrzeuge

Abgedeckt sind Schäden durch die Benutzung von:

- Wassersportfahrzeugen wie Ruder-/Paddelboot oder Kanu
- fremden, geliehenen oder gemieteten Segelbooten oder Surfbrettern
- fremden motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ohne besondere Fahrerlaubnis (**wichtig**: nur bei **gelegentlicher** Nutzung!)

Nicht abgedeckt sind Schäden durch die regelmäßige Benutzung von:

- eigenen Segelbooten oder Surfbrettern
- eigenen und fremden motorbetriebenen Booten. Hierfür braucht man eine separate **Sportboot-Haftpflichtversicherung**.
- fremden motorbetriebenen Booten – bei häufiger Nutzung oder wenn eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich ist. Hierfür braucht man eine Sportboot-Haftpflichtversicherung.



Risiko von Öltanks

Wer mit Öl heizt, trägt eine große Verantwortung. Öltanks haben oft ein Fassungsvermögen von mehreren Tausend Litern. Sickert Öl aus den Tanks und verseucht das Grundwasser, können die Rettungsmaßnahmen und die Folgeschäden schnell mehrere 100.000 Euro kosten – und die Existenz des Besitzers bedrohen. Deshalb ist eine **Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung** unverzichtbar.

Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung kommt auf, wenn:

- Öl aus undichten Tanks entweicht und das Grundwasser verseucht.
- beim Befüllen durch das Tankfahrzeug Öl ins Erdreich sickert – denn auch bei nur geringen Mengen kann der Austausch des Erdreichs hohe Kosten verursachen.

Details dazu enthält die GDV-Broschüre **„Versicherungen rund um Haus, Wohnen und Eigentum“**.



§ 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Dieser Paragraph regelt die Haftung für Folgen aus Gewässerschäden: Gelangt ein gewässerschädlicher Stoff aus einem Öltank – oder einer ähnlichen Anlage – in ein Gewässer, haftet der Inhaber des Öltanks; auch ohne Verschulden und in unbegrenzter Höhe.



Weiterführende Informationen

Wissenswertes, Zahlen, Fakten und mehr gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Mit 450 Mitgliedsunternehmen zählt der GDV zu den größten Wirtschaftsverbänden in Deutschland. Die Versicherungsunternehmen bieten durch rund 431 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge für private Haushalte sowie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen.

www.gdv.de

**Fragen zum Versicherungsschutz?
Unser Experte hilft gerne weiter.**



Mathias Zunk
Versicherungsexperte beim Verbraucherservice des GDV

Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)

E-Mail: verbraucher@gdv.de

Weitere Kontakte

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800-3696000

Telefax: 0800-3699000

www.versicherungsombudsmann.de

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Verbraucherservice

Wilhelmstraße 43/43G

10117 Berlin

Beratung und Bestellungen

Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)

Telefax: 030-2020-6622

E-Mail: verbraucher@gdv.de

www.dieversicherer.de

Gestaltung:

www.klondike.de

Stand: September 2017

2. Auflage

Antworten auf die drei wichtigsten Fragen

Wer ist durch die private Haftpflichtversicherung geschützt?

Die Haftpflichtversicherung schützt vor unermesslichen Schadenersatzansprüchen – und zwar den Versicherungsnehmer, seinen (Ehe-)Partner, seine Kinder, aber auch eigene Haushalts-/Gartenhilfen oder Babysitter im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Ab welchem Alter haften Kinder?

Ein Kind ist bis zur Vollendung des 7. Lebensjahrs nicht für sein Tun verantwortlich. Ist es älter als sieben Jahre, wird es im Falle eines Schadens nur von der Haftung befreit, wenn es nicht in der Lage war, die Gefährlichkeit seiner Handlung zu erkennen.

Was ist mit Schäden, die der eigene Hund anrichtet?

Durch Hunde verursachte Personen- und Sachschäden sind nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt – dafür braucht man zusätzlich eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung.